

Gut zu wissen

Die Schädigung des Hörvermögens hängt nicht davon ab, ob wir den Lärm als angenehm oder unangenehm empfinden, sondern von der Dauer der Einwirkung auf unser Hörorgan (ausgenommen bei Knallen oder Explosionen). Dieser Dauerschallpegel ergibt sich aus dem gemessenen Schallpegel und der Belastungsdauer. Ab einem Dauerschallpegel von 85 dB(A) am Arbeitsplatz, ist der Arbeitgeber verpflichtet einen geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, diesen auch zu benutzen. Denn, einmal entstandene Schäden durch Lärm sind nicht mehr heilbar.

Achten Sie auf den angegebenen SNR-Wert.

Gemessener Schallpegel abzüglich SNR-Wert ergibt die erreichte Abdämpfung. Wenn diese 80 dB(A) nicht überschreitet, ist das Gehör sicher geschützt.

Normübersicht

EN 352-1
Kapselgehörschutz mit Bügel, welche die gesamte Ohrmuschel abdecken. Die Dämmwerte und Materialien können unterschiedlich sein.

EN 352-2
Gehörschutzpfropfen, welche in den Gehörgang eingeführt werden. Die Dämmwerte und Materialien können unterschiedlich sein.

EN 352-3
Kapselgehörschutz ohne Bügel, z. B. zur Montage an einen Helm oder Gesichtsschutz.

Schalldruckpegel

120 bis 130 dB (A) Düsentriebwerk

Schmerzschwelle

110 bis 120 dB (A) Motorprüfstand, Motorsäge

100 bis 110 dB (A) Schlagbohrmaschine

90 bis 110 dB (A) Handschleifmaschine, Baukreissäge

85 bis 95 dB (A) Schweißbrenner, Drehbank

Gefährdung

65 bis 80 dB (A) Schreibmaschine

40 bis 70 dB (A) Gespräch, Tischventilator

Hörschwelle

0 bis 40 dB (A) Flüstern, Armbanduhr

